

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Fa. Dexar GmbH

I. Geltungsbereich

1. Die nachstehenden Geschäftsbedingungen gelten für alle zwischen uns und anderen Unternehmen (nachfolgend „Geschäftspartner“) geschlossenen Verträge über von uns beauftragte Leistungen. Sie gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht noch einmal ausdrücklich vereinbart werden. Abweichende Bedingungen des Geschäftspartners, die wir nicht ausdrücklich anerkennen, sind für uns unverbindlich, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen. Die nachstehenden Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Geschäftspartners die Leistung des Geschäftspartners vorbehaltlos ausführen.
2. In den Verträgen sind alle Vereinbarungen, die zwischen dem Geschäftspartner und uns zur Ausführung der Verträge getroffen wurden, schriftlich niedergelegt. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

II. Angebot und Vertragsschluss

1. An das Angebot für den Abschluss eines Vertrages ist der Geschäftspartner zwei Wochen gebunden.
2. An allen Abbildungen, Kalkulationen, Zeichnungen sowie anderen Unterlagen behalten wir uns unsere Eigentums-, Urheber- sowie sonstige Schutzrechte vor. Der Geschäftspartner darf diese nur mit unserer schriftlichen Einwilligung an Dritte weitergeben, unabhängig davon, ob wir diese als vertraulich gekennzeichnet haben.

III. Zahlungen

1. Der vom Geschäftspartner in seinem Angebot ausgewiesene Preis ist nicht freibleibend. Er gilt frei Haus, sofern zwischen den Parteien nichts anderes schriftlich vereinbart wird. Der Preis versteht sich einschließlich der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer. Sämtliche Rechnungen des Geschäftspartners haben die von uns angegebene Bestellnummer auszuweisen.
2. Wir zahlen, sofern keine abweichende schriftliche Vereinbarung mit dem Geschäftspartner getroffen wurde, innerhalb von 10 Werktagen, gerechnet ab vollständiger Leistungserbringung durch den Geschäftspartner und Rechnungserhalt, mit 2 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen ohne Abzug.
3. Uns stehen die gesetzlichen Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte in vollem Umfang zu. Wir sind berechtigt, sämtliche Ansprüche aus dem abgeschlossenen Vertrag ohne Einwilligung des Geschäftspartners abzutreten. Der Geschäftspartner ist nicht berechtigt, ohne unsere vorherige schriftliche Einwilligung Forderungen aus dem Vertragsverhältnis an Dritte abzutreten.

IV. Lieferfrist

1. Die vom Geschäftspartner angegebene Lieferfrist/Ausführungsfrist oder das angegebene Lieferdatum sind für den Geschäftspartner verbindlich.
2. Gerät der Geschäftspartner in Verzug, stehen uns die sich aus dem Verzug ergebenden gesetzlichen Ansprüche zu.

V. Einsatz von Subunternehmern

1. Will der Geschäftspartner zur Ausführung des Auftrages Subunternehmer einsetzen, hat er dies spätestens 14 Tage vor Leistungsbeginn unter Nennung des Namens der eingeplanten Subunternehmer mitzuteilen.
2. Wir können den Einsatz von uns benannten Subunternehmern ablehnen, wenn dies aus in der Person des Subunternehmers liegenden Gründen sachlich gerechtfertigt ist. In diesem Fall haben wir dies dem Geschäftspartner spätestens innerhalb von 3 Werktagen nach der Mitteilung gemäß vorstehender Ziffer 1. mitzuteilen.

VI. Gewährleistung/Haftung

Uns stehen die uneingeschränkten gesetzlichen Mängel- und Gewährleistungsansprüche gegenüber dem Geschäftspartner zu und der Geschäftspartner haftet uns gegenüber uneingeschränkt im gesetzlichen Umfang.

VII. Geheimhaltung/Eigentumsvorbehalt

Alle von uns dem Geschäftspartner übergebenen Teile und Unterlagen bleiben unser Eigentum. Der Geschäftspartner darf diese nur mit unserer schriftlichen Einwilligung außerhalb dieses Vertrages verwerten und/oder an Dritte weitergeben bzw. diese Dritten zugänglich machen. Nach Erfüllung des jeweiligen Vertrages hat der Geschäftspartner diese auf eigene Kosten unverzüglich an uns zurückzugeben.

VIII. Wettbewerbsverbot, Vertragsstrafe

1. Der Geschäftspartner verpflichtet sich, für die Dauer von 2 Jahren ab der letzten Beauftragung durch uns, nicht an Kunden von uns heranzutreten und gleichartige Leistungen anzubieten oder auszuführen, die er als Subunternehmerleistung für uns beim Kunden ausgeführt hat.
2. Für jede Verletzung der vorstehenden Unterlassungspflicht verpflichtet sich der Geschäftspartner zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von € 20.000 an uns.

IX. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anzuwendendes Recht

1. Erfüllungsort und Gerichtsstand für Leistungen und Zahlungen (einschließlich Scheck- und Wechselklagen) sowie sämtliche sich zwischen uns und dem Geschäftspartner ergebenden Streitigkeiten aus den zwischen uns und ihm geschlossenen Verträgen ist unser Firmensitz. Wir sind jedoch berechtigt, den Geschäftspartner auch an seinem Geschäftssitz zu verklagen.
2. Die Beziehungen zwischen den Vertragsparteien regeln sich ausschließlich nach dem in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Recht. Die Anwendung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.